



MERKBLATT

Richtig Ausschreiben

Checkliste für öffentliche Auftraggeber

mit Erläuterungen

Inklusive Ablaufplan zur Auftragsvergabe

Autoren: Angelika Höß, Steffen Müller, Anna Schlange-Schöningen, Lilian Busse Tel.: 089 / 5116-3176; Fax: 089 / 5116-3663 E-Mail: info@abz-bayern.de	Adresse: Balanstraße 55-59 Ort: 81541 München Homepage: www.abz-bayern.de Stand: Januar 2017

INHALT

Zur Benutzung dieses Dokuments:

Am Anfang befindet sich eine Kurz-Checkliste mit den wichtigsten Punkten und zu beachtenden Pflichten bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens. Diese werden im darauffolgenden Text jeweils genauer erläutert, wobei Sie durch das Anklicken der Stichwörter in der Checkliste direkt zu der entsprechenden Passage im Text gelangen. Dort wiederum finden Sie ebenfalls einige Verlinkungen, die auf Standardformulare zu Bekanntmachungen oder auf Plattformen führen; alle relevanten Formulare sind zudem online abrufbar auf http://simap.ted.europa.eu bzw. direkt online ausfüllbar auf http://simap.europa.eu/enotices.

Alle im Text angesprochenen zu veröffentlichenden Dokumente finden Sie außerdem exemplarisch in der Mustervergabeakte auf der Website des ABZ – sowohl für ein nationales als auch für ein europaweites Ausschreibungsverfahren.

Über das Inhaltsverzeichnis kann ebenfalls direkt zu den jeweiligen Textabschnitten gesprungen werden.

Kurzcheckliste

1.	☐	**Bedarfsermittlung** (Möglichst präzise Beschreibung der gewünschten Leistung)	
2.	☐	Um welche Art der Ausschreibung handelt es sich?	☐Liefer- oder Dienstleistungsauftrag ☐Bauleistungsauftrag ☐Konzession
3.	☐	Anlegen der **Dokumentation (Vergabevermerk)** (=> Alle weiteren Schritte sind gewissenhaft zu dokumentieren.)	
4.	☐	(Sorgfältige!) **Schätzung des Auftragswertes**	Ergebnis: ______________________
5.	☐	Erreicht der geschätzte Wert den **Oberschwellenbereich**? *(Beachte Sonderregelungen für Ober(st)e Bundesbehörden und für Soziale und andere besondere Dienstleistungen)*	☐ Nationale Ausschreibung ☐ Europaweite Ausschreibung
5a.		Anwendbare **Vergabeordnung**: ☐ VOL/A ☐ VgV ☐ VOB/A ☐ VOB/A-EU	
6.	☐	Aufteilung der Leistung in **Lose**	
7.		Wird von der Sonderregelung des **20%-Kontingents** Gebrauch gemacht? ☐ Ja ☐ Nein	
8a.	☐	Welches **Verfahren** soll angewendet werden?	☐ Öffentliche Ausschreibung ☐ Beschränkte Ausschreibung ☐ mit Teilnahmewettbewerb* ☐ ohne Teilnahmewettbewerb* ☐ Freihändige Vergabe* ☐ Offenes Verfahren ☐ Nicht offenes Verfahren ☐ Verhandlungsverfahren ☐ mit Teilnahmewettbewerb* ☐ ohne Teilnahmewettbewerb* ☐ Wettbewerblicher Dialog* ☐ Innovationspartnerschaft*
8b	☐	* Liegen die Voraussetzungen für die Wahl dieses Verfahrens vor? => Ggf. Begründung	
9.	**Erstellung der Vergabeunterlagen**		
9a.	☐	Abfassen einer präzisen **Leistungsbeschreibung** ☐ Ggf. Angabe von **Gütezeichen**	

9b.	☐	Angabe der **Aufteilung nach Losen**
9c.	☐	Festlegung der **Zuschlagskriterien** ☐ Ggf. Festsetzung eines Festpreises und Auswahl nach qualitativen, sozialen, ökologischen Kriterien ☐ Berücksichtigung von Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals (=> Begründung)
9d.	☐	**Anforderungen an die Eignung des Bieters:** Welche Eignungsnachweise werden verlangt? ____ ☐ Der Nachweis durch eine Präqualifizierung wird akzeptiert.
10.	☐	Erstellung eines Zeitplans mit den einzelnen Schritten des Vergabeverfahrens und einzuhaltenden Fristen Geplantes Datum der Auftragsbekanntmachung: _________________ Teilnahmefrist bis zum: ________________ Angebotsfrist bis zum: _________________ Informations- und Wartefrist: _________________ ⇨ Zuschlagserteilung frühestens: ______________ Erforderliche Bindefrist: ____________
11.	☐	*(Fakultativ!)* Veröffentlichung einer **Vorinformation** (§ 38 VgV bzw. § 12 EU VOB/A) zur späteren Verkürzung der Angebotsfrist bzw. als Ersatz der Auftragsbekanntmachung im Nicht offenen oder Verhandlungsverfahren
12.	Veröffentlichung einer **Auftragsbekanntmachung**	
12a.	☐	☐ Veröffentlichung in Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften, Internetportalen etc. ☐ Veröffentlichung des Standardformulars im TED ☐ Angabe einer Internetadresse für den direkten, uneingeschränkten, unentgeltlichen Zugang zu den **Vergabeunterlagen** ☐ Sollen spezielle Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit getroffen werden? ☐ Für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb: Soll die Anzahl der Bieter, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, begrenzt werden?
12b.	☐	Für den Fall einer **Vorinformation** nach Punkt 11. im Nicht Offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren**:** Versendung einer **Aufforderung zur Interessensbestätigung**
13.	☐	Für Verfahren mit **Teilnahmewettbewerb**: ☐ **Prüfung** der eingegangenen **Teilnahmeanträge** bzw. **Interessensbestätigungen** auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit ☐ Prüfung der allgemeinen **Eignung** der Bewerber ☐ Ggf. **Nachforderung** von Unterlagen ☐ Ggf. Auswahl der Bieter, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen (**Wettbewerblicher Dialog** oder **Innnovationspartnerschaft**)

14.	☐	**Aufforderung zur Angebotsabgabe:** Versand der Vergabeunterlagen bzw. Angabe der Internetadresse, unter der diese direkt, uneingeschränkt und unentgeltlich abgerufen werden können: – bei Öffentlichen Ausschreibungen an diejenigen Unternehmen, die die Vergabeunterlagen angefordert haben – andernfalls an die Unternehmen, die im Teilnahmewettbewerb nicht ausgeschlossen wurden
15.	☐	Beantwortung von **Bieterfragen** und Bekanntmachung auf der Internetseite für den Abruf der Vergabeunterlagen
16.	☐	Gegebenenfalls **Änderung der Vergabeunterlagen** und Bekanntmachung auf der Internetseite für den Abruf der Vergabeunterlagen
17.	☐	**Angebotseröffnung** der eingegangenen Angebote zum angegebenen Eröffnungstermin
18.	**Prüfung und Wertung der Angebote**	
18a.	☐	Prüfung auf **Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit** ☐ Ggf. **Nachforderung** fehlender leistungsbezogener Unterlagen bis zu einer zu bestimmenden Nachfrist
18b.	☐	Bei Öffentlichen Ausschreibungen / Offenen Verfahren: Überprüfung der **Eignung der Bieter** ☐ Ggf. **Nachforderung** fehlender unternehmensbezogener Unterlagen bis zu einer zu bestimmenden Nachfrist
18c.	☐	Überprüfung der **Angemessenheit der Preise** => Auskunftverlangen über ungewöhnlich niedrige Angebote
18d.	☐	Überprüfung der **Zuschlagskriterien** (=> Eintragung in Bewertungsmatrix; Berechnung nach festgelegter Gewichtung) **=> Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots** (bestes Preis-Leistungs-Verhältnis)
18e.	☐	Bei Verwendung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) als vorläufiger Eignungsnachweis: Aufforderung des Bieters, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und den Zuschlag erhalten soll, zur Beibringung von konkreten, endgültigen **Eignungsnachweisen**
19.	☐	**Vorabinformation** nicht berücksichtigter Bieter mind. 15 Kalendertage (falls per Brief) bzw. 10 Kalendertage (falls per Email / Fax) vor Zuschlagserteilung nach § 134 GWB
20.	☐	**Zuschlag (oder Aufhebung des Vergabeverfahrens) und Vergabebekanntmachung** ☐ Spätestens 30 Tage später: Übermittlung der Vergabebekanntmachung an das Amt der EU für Veröffentlichungen ☐ Im Ausnahmefall der Aufhebung des Vergabeverfahrens: Begründete Informationen aller Bieter
21.	☐	Überprüfen: Ist die **Dokumentation (Vergabevermerk)**Dokumentation (Vergabevermerk) **vollständig**?

Erläuterungen zur öffentlichen Auftragsvergabe

Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Die nachfolgende Übersicht soll eine Hilfestellung für den Vergabeprozess bieten und erläutert die wichtigsten Stationen, gegebenenfalls mit weiteren Hinweisen auf Formulare oder einzelne rechtliche Grundlagen.

Geregelt sind die Vorgaben für die Vergabeverfahren im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB[1]), in der Vergabeverordnung (VgV[1]), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A[2]) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A[3]) sowie für nationale Verfahren in den jeweiligen Haushaltsordnungen.

Eine eigene Verordnung wurde für sogenannte sektorenspezifische Aufträge im Bereich der Post-, Verkehrs-, Trinkwasserversorgungs- und Energieversorgungsleistungen geschaffen (SektVO), die jedoch im Folgenden außer Betracht gelassen wird. Nicht eingegangen wird zudem auf Sonderregelungen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Vergaben (VSVgV).

Dieses Merkblatt berücksichtigt alle Änderungen, die sich im Zuge der Vergaberechtsreform 2016 durch die Einführung der neuen EU-Vergaberichtlinien und ihrer Umsetzung in nationales Recht ergeben haben.

I. Bedarfsermittlung

Am Anfang jeder Ausschreibung steht ein Ausschreibungsziel. Der Auftraggeber ermittelt den Bedarf für eine Leistung oder ein Produkt und formuliert ihn. Im Anschluss daran sind die Investitions- und Folgekosten des Auftrags zu schätzen und die Finanzierung zu klären. Das Vergabeverfahren beginnt erst, wenn der Bedarf festgestellt und dessen Finanzierung gesichert ist. Sollten die Kosten des Auftrags nicht gedeckt werden können und der Auftrag deshalb aufgehoben werden, kann es sich um einen unrechtmäßigen Abbruch des Vergabeverfahrens handeln, woraus sich eine Schadensersatzpflicht ergeben kann.

Bei der **Schätzung des Auftragswertes** ist nach **§ 3 VgV** vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung (d. h. bei einer Aufteilung in Lose vom Gesamtwert aller Lose) ohne Umsatzsteuer auszugehen. Auch unter Umständen vorgesehene Optionen oder

---

[1] Gilt nur für europaweite Ausschreibungen.
[2] Gilt für europaweite und nationale Ausschreibungen.
[3] Gilt nur für nationale Ausschreibungen.

Auftragsverlängerungen sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Festlegung des geschätzten Auftragswertes ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung versandt bzw. das Vergabeverfahren eingeleitet wird.

Regelmäßig wiederkehrende Liefer- und Dienstleistungsaufträge, Daueraufträge sowie Aufträge, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums verlängert werden sollen, bestimmen sich auf der Grundlage des tatsächlichen Gesamtwerts entsprechender aufeinanderfolgender Aufträge aus dem vorausgegangenen Haushalts-/ Geschäftsjahr, wobei voraussichtliche Änderungen zu berücksichtigen sind, oder auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes dieser Aufträge während des auf den ersten Auftrag folgenden Haushalts-/ Geschäftsjahres.

Für die Schätzung des Auftragswertes bei Konzessionsvergaben enthält **§ 2 KonzVgV** Vorgaben bzw. Vorschläge zur Berechnung.

Mit der Schätzung des Auftragsvolumens beginnt die Dokumentation (s. V.1 Dokumentation (Vergabevermerk)).

II. Wahl des Vergabeverfahrens

Die Art des Vergabeverfahrens entscheidet über dessen genauen Ablauf.

Abzugrenzen ist zunächst danach, ob es sich um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder um eine Konzessionsvergabe handelt und, ob der Gegenstand eine Bauleistung (dann Ausschreibung nach der VOB/A) oder eine Liefer- oder Dienstleistung (dann Ausschreibung nach der VgV bzw. VOL/A) ist.

1. EU-weite oder nationale Ausschreibung

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen gelten derzeit folgende Schwellenwerte (jeweils netto):

Leistung	Klassische Auftraggeber	Sektorenauftraggeber
Liefer- und Dienstleistungen	**209.000 €** *(oberste und obere Bundesbehörden **135.000 €**)*	**418.000 €**
Bauleistungen	**5.225.000 €**	**5.225.000 €**
Soziale und andere besondere Dienstleistungen	**750.000 €**	**1.000.000 €**
Konzessionen (jeder Art)	**5.225.000 €**	**5.225.000 €**

Eine Besonderheit gilt für Aufträge, die in einzelnen Losen vergeben werden: Überschreitet der Gesamtwert des Auftrags den maßgeblichen Schwellenwert, so können einzelne Lose dennoch lediglich national ausgeschrieben werden, **sofern** ihr einzelner geschätzter Nettowert bei Liefer- und Dienstleistungen unter 80.000 Euro und bei Bauleistungen unter 1.000.000 Euro liegt **und** sie zusammen nicht mehr als 20 % des gesamten Auftragsvolumens ausmachen (**sog. 20%-Kontingent**).
=> § 3 Abs. 8 VgV

2. Verfahrensarten

Sowohl im nationalen Vergaberecht als auch im EU-Vergaberecht besteht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eine grundsätzliche Abgrenzung von Verfahren mit uneingeschränktem Bieterkreis, mit beschränktem Bieterkreis, aber vorgeschaltetem öffentlichen Teilnahmewettbewerb sowie von Verfahren mit von vorneherein eingeschränktem Teilnehmerkreis. Die einzelnen nationalen und EU-weiten Verfahren unterscheiden sich jedoch im Einzelnen in ihren Voraussetzungen und ihrer Ausgestaltung.

a) Verfahren im Unterschwellenbereich – Nationale Verfahren

aa) Öffentliche Ausschreibung *(National)*

Im nationalen Bereich gilt der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung. Falls keine begründete Ausnahme vorliegt, sollen sich alle potentiellen Bieter am Verfahren beteiligen können.

bb) Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb *(National)*

Bei der Beschränkten Ausschreibung wird nur eine begrenzte Zahl von Unternehmern zur Angebotsabgabe aufgefordert, wobei normalerweise ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet ist, an dem sich alle potentiellen Bieter beteiligen können.

Die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist gemäß § 3a VOB/A je nach Art der Bauleistung bis zu einem bestimmten Auftragswert ohne nähere Begründung zulässig. Darüber hinaus gibt es für kommunale Beschaffer sowohl für VOL- als auch für VOB-Verfahren aufgrund gesonderter Wertgrenzenerlasse die Möglichkeit, bis zu einem bestimmten Auftragswert ohne weitere Begründung Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Für Bayern besteht beispielsweise für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Kommunen, sofern diese die VOL/A anwenden, die Möglichkeit ohne weitere Begründung eine Be-

schränkten Ausschreibung durchzuführen bis zu einem Nettoauftragswert von 100.000 Euro.[4]

Bei darüber liegenden Auftragswerten ist eine Beschränkte Ausschreibung nur zulässig, falls die Ausnahmetatbestände des § 3a Abs. 3 VOB/A bzw. des § 3 Abs. 3 VOL/A (mit Teilnahmewettbewerb) oder des § 3a Abs. 2 VOB/A bzw. des § 3 Abs. 4 VOL/A (ohne Teilnahmewettbewerb) vorliegen.

(=> siehe auch Merkblatt Wertgrenzenübersichten)

cc) Freihändige Vergabe *(National)*

Die Freihändige Vergabe erfolgt ohne förmliches Vergabeverfahren. Es werden direkt ausgewählte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, wobei sich die Aufforderung an mindestens drei Unternehmen richten soll, um ein Mindestmaß an Wettbewerb zu gewährleisten.

Auch hier sind durch gesonderte Wertgrenzenerlasse der Länder bestimmte Wertgrenzen vorgesehen, bis zu deren Erreichen eine Freihändige Vergabe ohne Begründung zulässig ist. In Bayern liegen diese Nettoauftragswerte im Bauleistungsbereich bei 10.000 Euro für Landesbeschaffungsstellen bzw. 50.000 Euro für Kommunen; im Liefer- und Dienstleistungsbereich bei 50.000 Euro für Landesbeschaffungsstellen und Kommunen.[4]

Für sonstige Fälle der Freihändigen Vergabe müssen die Ausnahmetatbestände des § 3a Abs. 4 VOB/A bzw. des § 3 Abs. 5 VOL/A gegeben sein.

Insbesondere für die Vergabe von Freiberuflichen Leistungen, vor allem Architekten- und Ingenieurleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich der VOL/A fallen (§ 1 VOL/A), ist die Freihändige Vergabe regelmäßig anwendbar. Hier gelten die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die weiteren haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(=> siehe auch Merkblatt Wertgrenzenübersichten)

dd) Direktkauf *(National)*

Liefer- und Dienstleistungen, die in Bayern einen voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro netto nicht überschreiten, können ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt gekauft werden (§ 3 Abs. 6 VOL/A i. V. m. Bekanntmachung Bayerisches Innenministerium).[4]

---

[4] Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.10.2005 über die „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“, Az. IB3-1512.4-138, in der Fassung vom 7.12.2016.

b) Verfahren im Oberschwellenbereich – EU-weite Verfahren

aa) Offenes Verfahren / Nicht offenes Verfahren *(Europaweit)*

Infolge der Vergaberechtsreform 2016 stehen Offenes Verfahren und Nicht Offenes Verfahren gleichrangig nebeneinander. Das Nicht Offene Verfahren erfordert jedoch zwingend einen vorgeschalteten öffentlichen Teilnahmewettbewerb, aufgrund dessen ausgewählte Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden.

bb) Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb *(Europaweit)*

Ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb steht öffentlichen Auftraggebern nur zur Verfügung, wenn bei der Einleitung des Verfahrens die den Bedürfnissen des Auftraggebers entsprechende Leistung nicht eindeutig umschrieben werden kann, weil sie zu komplex ist oder bislang nicht am Markt verfügbare Lösungen erfordert, oder falls ein (Nicht) Offenes Verfahren zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat. Die genauen Voraussetzungen ergeben sich aus § 14 Abs. 3 VgV.

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist zweistufig ausgestaltet, d. h. nach vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb werden ausgewählte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist nur ausnahmsweise zulässig, falls einer der Ausnahmetatbestände des § 14 Abs. 4 VgV vorliegt.

Nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird in aller Regel anschließend über den Inhalt der abgegebenen (Erst-)Angebote verhandelt, um diese zu verbessern. Die Auswahl des erfolgreichen Bieters erfolgt dann auf der Grundlage der eingereichten endgültigen Angebote. Falls der öffentliche Auftraggeber einen entsprechenden Hinweis in der Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung veröffentlicht, kann er sich jedoch auch vorbehalten, den Zuschlag ohne Verhandlung auf Grundlage der Erstangebote zu vergeben (§ 17 Abs. 11 VgV).

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (oder alternativ das Verfahren des Wettbewerblichen Dialogs, siehe sogleich) ist in der Regel für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen anzuwenden (§ 74 VgV).

cc) Wettbewerblicher Dialog *(Europaweit)*

Das Verfahren des Wettbewerblichen Dialogs ist grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen zulässig wie ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 14 Abs. 3 VgV).

Es ist ein mehrstufiges Verfahren: Im Anschluss an einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb werden ausgewählte Unternehmen zunächst zur Teilnahme am Dialog eingeladen und nach dessen Abschluss zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Auch dieses Verfahren steht regelmäßig für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen zur Verfügung (§ 74 VgV).

dd) Innnovationspartnerschaft *(Europaweit)*

Die Innovationspartnerschaft bezieht sich auf Liefer- und Dienstleistungen, die in der gewünschten Form ebenfalls noch nicht auf dem Markt vorhanden sind, sondern erst im Rahmen eines Forschungs- oder Innovationsprojektes entwickelt und anschließend erworben werden sollen. Auch hier werden nach einem öffentlichen Teilnahmewettbewerb ausgewählte Unternehmen zur Abgabe von Projektangeboten aufgefordert, über deren Inhalt anschließend verhandelt wird, um sie zu verbessern. Dies kann über mehrere Phasen geschehen, in denen die Zahl der Bewerber schrittweise verringert wird (§ 19 VgV).

Eine Besonderheit gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über **soziale oder andere besondere Dienstleistungen**, die in **Anhang XIV** der RL 2014/24/EU aufgeführt sind: Neben dem höheren Schwellenwert (s. o.), steht hier dem Auftraggeber die Wahl des Verfahrens, mit Ausnahme des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb, frei.

Auch **Sektorenauftraggebern** steht die Wahl zwischen Offenem Verfahren, Nicht offenem Verfahren, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sowie Wettbewerblichem Dialog frei.

Das **Konzessionsvergabeverfahren** kann der Konzessionsgeber nach Maßgabe der KonzVgV frei ausgestalten. Es orientiert sich am Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Aus Gründen der Übersichtlichkeit bleibt die Konzessionsvergabe hier jedoch außer Betracht.

3. Wahl der Vergabeordnung

Die anzuwendende Vergabeordnung bestimmt sich folgendermaßen:

Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen

- Im Oberschwellenbereich: VgV
  (auch für Architekten- und Ingenieurleistungen)
- Im Unterschwellenbereich: VOL/A (1. Abschnitt)

Vergabe von Bauleistungen

- Im Oberschwellenbereich: VOB/A (2. Abschnitt – „VOB/A-EU“)
- Im Unterschwellenbereich: VOB/A (1. Abschnitt)

Vergabe von Konzessionen KonzVergVO

Vergabe von Aufträgen im Sektorenbereich SektVO

Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit VSVgV

Bei Mischleistungen ist danach zu entscheiden, wo der Schwerpunkt des Auftragsvolumens liegt.



Bayerische Kommunen müssen bei der Vergabe öffentlicher Aufträgen im Unterschwellenbereich die VOL/A nicht zwingend anwenden. Eine Pflicht zu ihrer Anwendung kann sich allerdings aus entsprechenden kommunalen Beschlüssen, einem Erlass der Landesregierung oder für Zuwendungsempfänger aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 44 LHO ergeben.

III. Erstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind das Kernstück der Ausschreibung und sind mit großer Sorgfalt zu erstellen. Sie bestehen aus:

- dem Anschreiben als Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder Teilnahmeanträgen oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen,
- den Bewerbungsbedingungen und
- den Vertragsunterlagen, die aus Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen (beachte VOL/B oder VOB/B) bestehen.

⇨ **§ 8 VOL/A, § 8 VOB/A bzw. § 29 VgV, § 8 EU VOL/B**

1. Leistungsbeschreibung

Der Auftraggeber muss die zu beschaffende Leistung bzw. das zu beschaffende Produkt eindeutig und erschöpfend beschreiben. Hierin sind alle den Preis beeinflussenden Faktoren anzugeben. Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Eine Ausnahme kann durch die besondere Art der Leistung gerechtfertigt sein, wobei die Rechtfertigung genau zu dokumentieren ist.

Die gewünschte Leistung muss so beschrieben werden, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden werden kann und die Angebote miteinander verglichen werden können.

Die Leistungsbeschreibung gibt somit einen umfassenden Überblick über das Vorhaben, unter anderem mit:

- den auszuführenden Leistungen
- den örtlichen Verhältnissen und
- dem zeitlichen Ablauf der Leistungen.

Die Beschreibung enthält die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, wie Arbeitsaufträge und die vom Auftragnehmer anzufertigenden Unterlagen (Zeitpläne, Dokumentationen).

Soll bei einem EU-weiten Verfahren der Vertrag **unter Umständen** während der Laufzeit **unwesentlich geändert** oder nach Ende der Laufzeit **verlängert** werden, so ist eine entsprechende Option bereits in der Leistungsbeschreibung zu vermerken (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB).

Bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, ist der Grundsatz der **Barrierefreiheit** zu beachten. Falls in der Leistungsbeschreibung von diesem Erfordernis abgewichen wird, ist dies in der Dokumentation zu begründen.

Als Nachweis darüber, dass eine Leistung den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber bei EU-weiten Verfahren die Vorlage von **Gütezeichen** verlangen, sofern

- diese lediglich Kriterien betreffen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zur Bestimmung der geforderten Merkmale geeignet sind,
- die Gütezeichen-Anforderungen auf objektiv nachprüfbaren, nichtdiskriminierenden Kriterien basieren,
- diese Gütezeichen im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt werden,
- die Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich sind und

- die Anforderungen an die Gütezeichen von einem Dritten festgelegt werden, auf den der beantragende Unternehmer keinen Einfluss hat.

Macht der öffentliche Auftraggeber von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er auch andere gleichwertige Gütezeichen akzeptieren.

⇨ **§ 7 VOL/A, § 7 VOB/A bzw. §§ 121, 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB, §§ 31, 34 VgV, §§ 7 EU ff. VOB/A**

2. Aufteilung nach Losen

Je nach Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung bzw. des ausgeschriebenen Produkts hat die Vergabe in mehreren Losen zu erfolgen. Dabei wird zum einen hinsichtlich der Menge aufgeteilt (Teillose), zum anderen hinsichtlich des betroffenen Fachgebiets (Fachlose).

Ausnahmsweise kann auf die Aufteilung in Lose verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, wobei diese in der Dokumentation anzugeben sind.

Eine Hilfestellung bei der Beurteilung, ob und. inwieweit eine Aufteilung in Lose notwendig und sinnvoll ist, kann ein vom BMWi zur Verfügung gestelltes Berechnungstool bieten, das Sie zusammen mit einem Leitfaden auf der Homepage des Ministeriums (im Fließtext, Absatz 2 Unterabsatz 5) zum Download finden.

⇨ **§ 2 Abs. 2 VOL/A, § 5 Abs. 2 VOB/A bzw. § 97 Abs. 4 GWB, § 5 Abs. 2 EU VOL/B**

3. Zuschlagskriterien

Jede Beschaffung steht unter dem Gebot der „Wirtschaftlichkeit“. Der Zuschlag ist auf das – unter Berücksichtigung aller Umstände – wirtschaftlichste Angebot, d. h. mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, zu erteilen. Der niedrigste Preis allein ist nicht ausschlaggebend. Sofern jedoch keine weiteren Kriterien angegeben sind, entscheidet einzig und allein der Preis.

Ansonsten können der Preis oder die (Lebenszyklus-)Kosten zusammen mit qualitativen, sozialen und umweltbezogenen Aspekten berücksichtigt werden.

Die Zuschlagskriterien sind in der Vergabebekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben.

Sie müssen rechtlich zulässig, diskriminierungs- und willkürfrei sein. Insbesondere müssen sie zwingend einen Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen.

Bei EU-weiten Ausschreibungen ist die **Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien** anzugeben, andernfalls ist das Fehlen der Gewichtung in der Dokumentation zu begründen.

Im europäischen Verfahren besteht nun zusätzlich die Möglichkeit, einen **Festpreis** vorzugeben, und die Angebote allein anhand der genannten qualitativen, sozialen und umweltbezogenen Aspekte zu qualifizieren.

Daneben kann in die Zuschlagskriterien auch die **Organisation, Qualifikation und Erfahrung** des mit der Ausführung des Auftrags betrauten **Personals** aufgenommen werden, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. (Dieser maßgebende Einfluss ist in der Dokumentation zu begründen, sollte aber in vielen Fällen möglich sein.) Hierin zeigt sich eine Aufweichung der strengen Trennung von Zuschlags- und Eignungskriterien, allerdings muss der **Bezug zum Auftragsgegenstand** nach wie vor bei allen Zuschlagskriterien bestehen bleiben.

⇨ **§ 16 Abs. 8 VOL/A, § 16d Abs. 1 VOB/A bzw. § 58 Abs. 2 VgV, § 16d EU Abs. 2 VOB/A**

4. Anforderungen an die Eignung des Bieters

a) Grundsätzliches

Die Bieter haben ihre grundsätzliche Eignung für die Ausführung des Auftrags, d. h. ihre Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit nachzuweisen. Die Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und beziehen sich auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit. Sie belegen zudem, dass kein Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 5 VOL/A, § 6 Abs. 2 VOB/A bzw. §§ 123, 124 GWB vorliegt.

Im nationalen Bereich sind grundsätzlich Eigenerklärungen zu verlangen, deren Angaben durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind; die Forderung weiterer Nachweise ist begründungsbedürftig. Alle verlangten Eignungsnachweise sind in den Vergabeunterlagen in einer abschließenden Liste zusammenzustellen.

Die abgegebenen Eigenerklärungen (z. B. entsprechend der Formblätter der Vergabehandbücher) sind als konkret auftragsbezogene und endgültige Nachweise anzusehen. Der öffentliche Auftraggeber **kann** im Liefer- und Dienstleistungsbereich Eignungsnachweise zulassen, die über Präqualifizierungssysteme erworben wurden, während bei Bauleistungen eine Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des

Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. als Eignungsnachweis **zu akzeptieren ist**. (Nähere Informationen zum bundesweiten Präqualifizierungssystem im VOL-Bereich auf www.pq-vol.de oder www.abz-bayern.de => PQ-VOL und im VOB-Bereich auf www.pq-verein.de.)

Die neuen Vergaberichtlinien sehen die Einführung einer Einheitlichen Europäischen Eignungserklärung (EEE) vor, welche die Eignungsprüfung im Bereich europaweiter Ausschreibungen erleichtern soll. Der öffentliche Auftraggeber kann das Formular mittels einer Plattform der europäischen Kommission individuell anpassen, indem er die für ihn erforderlichen Angaben auswählt, die der Bewerber entsprechend zu erbringen hat.

Legt der Bieter eine **Einheitliche Europäische Eigenerklärung** vor, so ist diese vom öffentlichen Auftraggeber **als vorläufiger, umfänglicher Eignungsnachweis** zu akzeptieren. Dabei hat der öffentliche Auftraggeber während des gesamten Verfahrens die Möglichkeit – sofern erforderlich – Nachweise für die in der EEE abgegebenen Angaben zu verlangen.

Die einzelnen geforderten Unterlagen (i. d. R. Eigenerklärungen sowie Bescheinigungen, Registerauszüge etc.), mit denen die Bewerber ihre Eignung und das **Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB** belegen müssen, werden in der Vorinformation, der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben.

Werden von dem Bewerber dagegen Unterlagen vorgelegt, mit denen er in einem **amtlichen Verzeichnis** oder Zertifizierungssystem eingetragen ist, so kann der öffentliche Auftraggeber die darin enthaltenen Angaben nur noch in begründeten Fällen in Zweifel ziehen.

Daneben kann der öffentliche Auftraggeber wie gehabt Bescheinigungen von **Präqualifizierungssystemen** im VOL-Bereich zulassen bzw. muss im VOB-Bereich die Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis außer in begründeten Zweifelsfällen als Eignungsnachweis akzeptieren.

Für Bescheinigungen und Nachweise bezieht sich der öffentliche Auftraggeber in der Regel auf solche, die in der Datenbank e-Certis erläutert werden.

Sofern die benötigten Nachweise für den öffentlichen Auftraggeber über eine Datenbank frei zugänglich sind, dürfen sie diese nicht von den Bewerbern fordern.

⇨ **§§ 6 Abs. 3 und 4; 8 Abs. 3 VOL/A, §§ 6, 6a, 6b VOB/A bzw. §§ 122 ff. GWB, §§ 48, 50 VgV, § 6b EU VOB/A**

b) Eignungsleihe

In EU-weiten Verfahren besteht für Bewerber oder Bieter die Möglichkeit der **Eignungsleihe**, um ihre eigene Eignung nachzuweisen. Dabei nimmt der Bewerber oder Bieter zur Erfüllung der geforderten wirtschaftlichen, finanziellen, technischen oder beruflichen Leistungsfähigkeit die **Kapazitäten anderer Unternehmen** in Anspruch. Typischerweise können die betreffenden Bewerber oder Bieter erst durch die Inanspruchnahme der Kapazitäten des dritten Unternehmens die Eignungskriterien erfüllen.

(Beispiele: Überlassung von bestimmter Technik oder qualifiziertem Personal durch ein drittes Unternehmen; Berufung eines konzerngebundenen Unternehmens auf die Konzernmutter zum Nachweis seiner finanziellen Leistungsfähigkeit.)

Es ist sicherzustellen, dass diese dritten Unternehmer ebenfalls die Anforderungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfüllen. Der öffentliche Auftraggeber prüft daher auch die Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden sollen, auf die Erfüllung der geforderten Eignungskriterien. Dabei schreibt er dem Bewerber bzw. Bieter vor, dass dieser solche Unternehmen **ersetzen** muss, bei denen ein zwingender **Ausschlussgrund** nach § 123 GWB vorliegt. Zudem kann der öffentliche Auftraggeber bestimmen, dass auch solche Unterauftragnehmer innerhalb einer bestimmten Frist zu ersetzen sind, auf die ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB zutrifft.

Verwendet der Bewerber bzw. Bieter eine **Einheitliche Europäische Eigenerklärung**, so muss er für jedes Unternehmen, auf dessen Kapazität er zurückgreifen will, eine weitere separate EEE an den Auftraggeber übermitteln, um auch die Eignung der Nachunternehmer vorläufig nachzuweisen.

Falls der Bewerber oder Bieter zur Erfüllung der **wirtschaftlichen** oder **finanziellen Leistungsfähigkeit** auf die Kapazitäten anderer Unternehmen zurückgreifen möchte, kann der öffentliche Auftraggeber entsprechend des Umfangs dieser Eignungsleihe eine gemeinsame Haftung des Bewerbers bzw. Bieters und der anderen Unternehmen für die Auftragsausführung verlangen.

Der öffentliche Auftraggeber kann vorschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben bei Bau- oder Dienstleistungsaufträgen oder kritische Verlege- und Installationsarbeiten im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag direkt vom **Bieter selbst** ausgeführt werden müssen. Eine generelle Pflicht des Bewerbers bzw. Bieters**, einen Eigenleistungsanteil** zu erbringen, besteht jedoch **nicht**.

⇨ **§ 47 VgV, § 6d EU VOB/A**

c) Unterauftragnehmer

Die Bieter haben die Möglichkeit, andere Unternehmen im Wege der Unterauftragsvergabe in die Leistungserbringung miteinzubeziehen. Die einzelnen **Unterauftragnehmer** und ihre jeweilige Leistung sind im Teilnahmeantrag bzw. dem Angebot **aufzuführen**. Falls das betreffende Angebot eine Chance auf den Zuschlag besitzt, kann der öffentliche Auftraggeber **Nachweise über die Eignung der benannten Unterauftragnehmer** verlangen.

- Nähere Hinweise zu den Angaben, die vom öffentlichen Auftraggeber betreffend Unterauftragnehmern verlangt werden, finden sich z. B. im Vergabehandbuch Bayern zur VOL (Formblätter L 230 ff., L 3214).

Zu beachten ist, dass im Falle der Unterauftragsvergabe die volle **Haftung des Hauptauftragnehmers** gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bestehen bleibt, es wird kein Vertragsverhältnis zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unterauftragnehmer begründet.

Im Bereich der **VOB/A** ist für Verfahren im **Unterschwellenbereich** ein Selbstausführungsgebot normiert, das aus der Anforderung der gewerbsmäßigen Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art durch den Bieter selbst folgt. Es ist also nicht möglich, alle Leistungen durch Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.

Bei EU-weiten Vergabeverfahren kann der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen verlangen, dass ein Bewerber oder Bieter, der Unterauftragnehmer mit (einem Teil) der Leistung betrauen will, die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu **benennen** hat und vor der Zuschlagserteilung nachzuweisen hat, dass diese Unternehmen die **erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Auftrags tatsächlich zur Verfügung stellen** werden, z. B. mittels entsprechender Verpflichtungserklärungen der bezeichneten Unternehmen.

Die Unterauftragnehmer haben bei der **Auftragsausführung** alle für sie **geltenden rechtlichen Verpflichtungen** sowie etwaige durch den öffentlichen Auftraggeber festgelegte **Auftragsbedingungen** im Sinne des § 128 GWB einzuhalten.

Vor der Zuschlagserteilung überprüft der öffentliche Auftraggeber die Unterauftragnehmer auf das **Vorliegen von Ausschlussgründen**, wobei er dem Bieter bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 GWB zwingend vorschreibt bzw. nach § 124 GWB fakultativ vorschrieben kann, den betroffenen Unterauftragnehmer zu **ersetzen**.

Beruft sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung zugleich im Wege der Eignungsleihe auf die Kapazitäten eines Unterauftragnehmers bezüglich der wirt-

schaftlichen und finanziellen oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit, so hat er auch die Anforderungen an die Eignungsleihe nach § 47 VgV zu erfüllen.

⇨ **§ 6 Abs. 4 VOB/A, § 36 VgV, § 8 EU VOB/A**

5. Informationen über KMU-Eigenschaft *(nur für europaweite Ausschreibungen)*

Da zu einem späteren Zeitpunkt – bei der **Bekanntmachung über vergebene Aufträge** sowie im Rahmen der jährlichen **Statistik** – Angaben darüber zu machen sind, ob die bezuschlagten Bieter kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-KMU-Definition (Übersicht auf der Seite des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn) sind, ist es sinnvoll, in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, dass diese Eigenschaft bei der Einreichung des Angebots gegebenenfalls anzugeben ist.

IV. Ablauf des Vergabeverfahrens

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über den grundlegenden Ablauf eines Vergabeverfahrens. Auf die Besonderheiten einzelner Verfahrensarten wird an den entsprechenden Stellen hingewiesen. Details sind in den am Ende eines jeden Abschnitts angegebenen Vorschriften zu finden.

Vor Beginn eines Verfahrens ist anhand des zeitlichen Ablaufs eines Vergabeverfahrens genau festzulegen, wann welche Schritte zu unternehmen sind. Beachten Sie insbesondere die einzuhaltenden Fristen (siehe auch die Punkte IV.6. Vorabinformation *(nur für europaweite Ausschreibungen)* und V.2. Fristen).

Für die Durchführung eines kompletten Vergabeverfahrens kann – grob geschätzt – mit folgenden Zeiträumen gerechnet werden:

- EU-Vergabe: 4 Monate
- Nationale Vergabe: 6 – 8 Wochen
- Freihändige Vergabe: 3 – 4 Wochen

1. Vorinformation, § 38 VgV *(nur für europaweite Ausschreibungen)*

Im Rahmen von europaweiten Ausschreibungen **kann** der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation über die geplante Auftragsvergabe veröffentlichen, indem er sie an das Amt für Veröffentlichungen der EU übersendet (– das sie wiederum im Supplement zum Amtsblatt der EU (TED) veröffentlicht) oder indem er sie in seinem Beschafferprofil veröffentlicht und die Mitteilung darüber dem Amt übermittelt.

Enthält die Vorinformation die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 geforderten Informationen und wird mindestens 35 Tage und höchstens 12 Monate vor Auftragsbekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der EU übermittelt, **kann** die **Mindestfrist** für den Eingang von Angeboten im Offenen Verfahren auf 15 Kalendertage und im Nicht Offenen Verfahren auf 10 Kalendertage **verkürzt** werden.

Bei Nicht Offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren kann nach Veröffentlichung einer Vorinformation auf eine Auftragsbekanntmachung ganz verzichtet werden (Ausnahme: oberste Bundesbehörden), falls die Vorinformation **zusätzlich**

- die Liefer- und Dienstleistungen benennt, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden,
- den Hinweis enthält, dass der Auftrag im Nicht Offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird
- **und** die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen.

⇨ **§ 38 VgV, § 12 EU VOB/A**

2. Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessens- bestätigung

Die Auftragsbekanntmachung dient der Bekanntmachung des zu vergebenden Auftrags und stellt gleichzeitig die Aufforderung zur Anforderung/zum Herunterladen der Vergabeunterlagen (Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren) bzw. zur Einreichung eines Teilnahmeantrags (für alle Verfahrensarten mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb) dar. Sie muss daher alle Angaben betreffend die Bereitstellung der Vergabeunterlagen enthalten.

Im Unterschwellenbereich stehen dem öffentlichen Auftraggeber zur Bekanntmachung des Auftrags verschiedene Veröffentlichungsmedien wahlweise zur Verfügung, z. B. Tageszeitungen, amtliche Veröffentlichungsblätter, Fachzeitschriften oder Internetportale, wobei Bekanntmachungen über Dienstleistungsaufträge (im Anwendungsbereich der VOL/A) in Internetportalen zentral über die Suchfunktion auf www.bund.de ermittelt werden können müssen.

Die Auftragsbekanntmachung muss **alle Informationen** enthalten, die für die **Entscheidung** des Bieters über die Teilnahme **relevant** sind (Mindestanforderungen s. § 12 Abs. 2 VOL/A bzw. § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A).

An alle Unternehmen, die bei einer Öffentlichen Ausschreibung daraufhin die Vergabeunterlagen anfordern bzw. bei Beschränkten oder Freihändigen Vergaben (u. U. nach ihrer Teilnahme am Wettbewerb) vom öffentlichen Auftraggeber ausgewählt werden (s. u.), sind die Vergabeunterlagen zu übermitteln.

Der Auftraggeber legt entsprechend § 13 VOL/A bzw. VOB/A fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind.

Bei EU-weiten Vergaben ist die Auftragsbekanntmachung nach dem von der Europäischen Kommission festgelegten **Standardformular** in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 (für Sektorenaufträge in Anhang V) zu erstellen.

Bei **Nicht Offenen Verfahren** und **Verhandlungsverfahren** kann auf die Auftragsbekanntmachung verzichtet werden, sofern eine **Vorinformation mit oben genannten Informationen** veröffentlicht wurde. In diesem Fall sind alle Unternehmen, die auf die Vorinformation hin ihr Interesse an dem Auftrag bekundet haben, zu einer Bestätigung ihres Interesses an einer weiteren Teilnahme am Vergabeverfahren aufzufordern. Mit dieser Aufforderung zur Interessensbestätigung wird der

Teilnahmewettbewerb eingeleitet. Sie muss mindestens alle in § 52 Abs. 3 VgV aufgezählten Angaben enthalten.

In der Auftragsbekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Interessensbestätigung ist insbesondere eine **Internetadresse** anzugeben, unter der die **Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig direkt verfügbar** sind. Falls dies nicht möglich ist, müssen die Anschrift und der Schlusstermin für die Anforderung der Vergabeunterlagen sowie die Sprache, in der die Interessensbestätigung abzufassen ist, angegeben werden; die Angebotsfrist wird in diesem Fall um 5 Tage verlängert. Hierbei ist auch anzugeben, welche Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der Informationen ergriffen werden. (§ 41 VgV)

Zudem ist die **Vergabekammer** anzugeben, an die sich die Unternehmen zur Nachprüfung geltend gemachter Vergabeverstöße wenden können.

Will der öffentliche Auftraggeber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb die **Zahl geeigneter Bewerber**, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, nach § 51 VgV bzw. § 3b EU VOB/A **begrenzen**, sind die entsprechende Mindestzahl (beim Nicht offenen Verfahren mind. 5, ansonsten mind. 3) und Höchstzahl sowie die vorgesehenen objektiven und nicht diskriminierenden Eignungskriterien zur Begrenzung der Bewerberzahl in der Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigungen anzugeben.

Sofern nicht bereits in der Vorinformation geschehen, sind außerdem die **Eignungskriterien** aufzuführen.



Wird ein Auftrag **ohne vorherige** Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben, **ohne dass dies durch das GWB gestattet** ist, und wird dieser **Verstoß** in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt, so ist der **Auftrag nach § 135 GWB von Anfang an unwirksam**.

⇨ **§ 12 VOL/A, § 12 VOB/A bzw. §§ 37, 38 Abs. 5, 41, 51, 52 Abs. 3 VgV, §§ 12 EU, 12a EU, 3b EU VOB/A**

Im Falle von **Beschränkten** und **Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb** bzw. von **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb entfällt** die Auftragsbekanntmachung und es werden die ausgewählten Unternehmer direkt zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

3. Teilnahmewettbewerb

Bei Verfahren, denen ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet ist, werden die eingereichten Teilnahmeanträge (oder Interessensbestätigungen) zunächst auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit und die Bewerber auf ihre allgemeine Eig-

nung hin überprüft. Sollten Unterlagen fehlen, kann der öffentliche Auftraggeber diese nachfordern und eine bestimmte Frist vorsehen, während derer sie nachgereicht werden können.

Alle Bewerber, welche die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Eignungsnachweise vorgelegt und insbesondere das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (nach § 6 Abs. 5 VOL/A, § 6 II VOB/A bzw. §§ 123, 124 GWB) belegt haben, werden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert, indem ihnen die Vergabeunterlagen zugesandt werden.

Bei EU-weiten Vergaben müssen die Vergabeunterlagen nicht an die einzelnen Unternehmen geschickt werden, es genügt der Hinweis auf die im Internet zum Download bereitgestellten Unterlagen.

Im europaweiten Verfahren kann die Zahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, von Anfang an begrenzt werden, wobei dies in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung anzugeben ist (s. o.).

Sonderfall Wettbewerblicher Dialog (§ 18 VgV) und **Innovationspartnerschaft (§ 19 VgV)**: Diese Verfahrensarten sind mehrstufig ausgestaltet, d. h. der Teilnahmewettbewerb dient hier zunächst nur dazu, geeignete Unternehmen auszuwählen, die zur Teilnahme am Dialog eingeladen bzw. zur Abgabe eines Erstangebots in Form eines Forschungs- oder Innovationsprojektes aufgefordert werden. Im Zuge der darauffolgenden Verhandlungen kann die Zahl der Bewerber sukzessive verringert werden, bis schließlich an die verbleibenden Unternehmer eine Aufforderung zur Abgabe eines finalen Angebots erfolgt. Auf diese Verfahrensgestaltung ist in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

⇨ **§ 12 Abs. 3 lit. b) VOL/A, § 12a VOB/A bzw. §§ 42 Abs. 2, 51 VgV, § 3b EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A**

4. Angebotsphase

In der Zeit vor der Abgabe der Angebote haben die Bieter Gelegenheit, Rückfragen zu den Vergabeunterlagen zu stellen, falls die Leistungsbeschreibung nicht eindeutig zu verstehen ist. Der öffentliche Auftraggeber hat die Bieterfragen möglichst umgehend und präzise zu beantworten. Die Fragen und zugehörigen Antworten werden den anderen Bewerbern in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Die VOB/A schreibt dabei vor, dass die zusätzlich angeforderten sachdienlichen Auskünfte den Unternehmen unverzüglich zu erteilen sind.

Auch im Falle von Änderungen der Vergabeunterlagen durch den öffentlichen Auftraggeber ist allen potentiellen Bieter die Möglichkeit der Kenntnisnahme davon zu geben. Es soll ihnen genügend Zeit eingeräumt werden, ihre Angebote entsprechend anzupassen.

Für EU-weite Vergaben gilt eine Pflicht zur angemessenen **Verlängerung der Angebotsfrist**, falls der öffentliche Auftraggeber die zusätzlich angeforderten Informationen trotz rechtzeitiger Anforderung durch einen Bewerber nicht bis spätestens 6 Tage (bzw. 4 Tage in Fällen begründeter besonderer Dringlichkeit) vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt hat. Die Verlängerung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität der zusätzlichen Information stehen und allen Bewerbern die Möglichkeit geben, davon Kenntnis zu nehmen. Im Zweifel ist dafür eine Änderung der Bekanntmachung mit entsprechender Veröffentlichung erforderlich.
Eine Fristverlängerung ist nicht erforderlich, wenn die Information für die Erstellung des Angebots unerheblich ist oder die Frage nicht rechtzeitig gestellt wurde. Mangels einer eindeutigen Bestimmung, bis wann die Anforderung der zusätzlichen Information „**rechtzeitig**“ erfolgt ist, ist es sinnvoll, in den Vergabeunterlagen auf den Zeitpunkt hinzuweisen, bis zu dem Bieterfragen spätestens zu stellen sind.

Die Vorschriften über die Fristverlängerung gelten analog für die Vornahme **wesentlicher Änderungen an den Vergabeunterlagen**.

Nachdem der öffentliche Auftraggeber bei **Offenen Verfahren** aufgrund des uneingeschränkten elektronischen Zugangs zu den Vergabeunterlagen keine Informationen über interessierte Bieter besitzt, erfolgt die Bekanntmachung von zusätzlich zur Verfügung gestellten Informationen oder etwaigen Änderungen der Vergabeunterlagen ebenfalls über die Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können. Lediglich falls der öffentliche Auftraggeber mit einer freiwilligen Registrierung die Zusage verbunden hat, die betreffenden Unternehmen über Änderungen der Fristen oder Vergabeunterlagen unmittelbar zu informieren, sind an die registrierten Unternehmen die entsprechenden Informationen zu übermitteln. Alle anderen interessierten Unternehmen müssen sich selbstständig informieren.

⇨ **§ 12a Abs. 4 VOB/A, § 20 Abs. 3 VgV, §§ 10a EU Abs. 6, 12a EU Abs. 3 VOB**

5. Angebotseröffnung

Für die Öffnung von Angeboten ist im Unterschwellenbereich im Bereich der VOB ein Submissionstermin vorgesehen, bei dem die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen; im Bereich der VOL sind dagegen keine Bieter zugelassen, sondern die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers durchgeführt.

Auch bei EU-weiten Vergaben ist bei der Öffnung der Teilnahmeanträge, Interessensbestätigungen oder Angebote die Anwesenheit der Bieter nicht gestattet; es gilt ebenfalls das Vier-Augen-Prinzip mit zwei Vertretern des Auftraggebers.

⇨ **§ 14 VOB/A, § 14 Abs. 2 VOL/A bzw. § 55 VgV**

6. Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt grundsätzlich in 4 Schritten:

1. Zunächst sind die Angebote auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und formal oder inhaltlich mangelhafte Angebote auszuschließen. Bis zu einer zu bestimmenden Nachfrist können Erklärungen und Nachweise nachgefordert werden. (§ 16 VOL/A, bzw. §§ 56, 57 VgV, §§ 16 EU, 16a EU, 16c EU VOB/A)
2. Anschließend ist bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb die Eignung des Bieters anhand der festgelegten Eignungskriterien (s. III.4. Anforderungen an die Eignung des Bieters) zu überprüfen. Insbesondere ist festzustellen, dass kein Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 5 VOL/A bzw. §§ 123, 124 GWB vorliegt (s. o. Punkt 3. Teilnahmewettbewerb). Falls ein Teilnahmewettbewerb mit entsprechender Eignungsprüfung durchgeführt wurde, ist dieser Schritt zu überspringen.
3. Als nächstes folgt die Überprüfung der Angemessenheit des Preises. Ausgeschlossen werden Angebote, die offenbar in einem preislichen Missverhältnis zur Leistung stehen. Falls der Preis im Verhältnis zu der erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung darüber. (§ 16 Abs. 6 VOL/A, § 16d Abs. 1 VOB/A bzw. § 60 Abs. 1 VgV, § 16d Abs. 1 VOB/A)
4. Schließlich ist aus allen verbleibenden Angeboten das wirtschaftlichste auszuwählen. Hier ist die Erfüllung der geforderten Zuschlagskriterien zu überprüfen, das Ergebnis in einer Bewertungsmatrix einzutragen und jeweils mit der vorher festgelegten Gewichtung zu verrechnen, und so das beste Preis-

Leistungs-Verhältnis zu ermitteln. (§ 16 Abs. 7, Abs. 8 VOL/A, § 16d Abs. 1 VOB/A bzw. §§ 58, 59 VgV, § 16d EU Abs. 2 VOB/A)

Bei nationalen Ausschreibungen nach der VOB/A ist eine leicht abgewandelte Prüfungsreihenfolge vorgesehen: Hier ist zunächst die Eignung der Bieter zu überprüfen, anschließend werden die Angebote geeigneter Bieter auf ihre rechnerische, technische und wirtschaftliche Richtigkeit etc. geprüft. (§§ 16a, 16c VOB/A) Bei **EU-weiten Verfahren im Bauleistungsbereich** besteht bezüglich der Prüfungsreihenfolge **Wahlfreiheit**. (§§ 16b Abs. 1, 2 EU VOB/A)

Zu beachten ist, dass der Ausschluss eines Haupt- oder Nebenangebotes, der nicht aufgrund mangelnder Bietereignung erfolgt ist, nicht den automatischen Ausschluss anderer Angebote desselben Bieters zur Folge hat.

Bei EU-weiten Ausschreibungen hat der öffentliche Auftraggeber im Offenen Verfahren die Möglichkeit, die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchzuführen (§ 42 Abs. 3 VgV); bei allen anderen Verfahren hat dagegen zuerst die Eignungsprüfung zu erfolgen (§ 42 Abs. 2 VgV).

Auch für den Fall, dass Einheitliche Europäische Eigenerklärungen verwendet werden, ändert sich die Prüfungsreihenfolge leicht:. Da diese einen vorläufigen Nachweis für die Eignung des Bieters darstellen, werden die konkreten Einzelnachweise nach §§ 44 – 49 VgV erst **am Schluss** von demjenigen Bieter angefordert, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Ungeachtet dessen **kann** der öffentliche Auftraggeber jedoch auch schon davor, während des ganzen Verfahrens, Bewerber oder Bieter dazu auffordern, die genannten Einzelnachweise zu erbringen (§ 50 VgV).

7. **Vorabinformation** *(nur für europaweite Ausschreibungen)*

Bei Ausschreibungen im Oberschwellenbereich sind diejenigen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, **vor dem Zuschlag** darüber zu informieren,

- welches Unternehmen den Zuschlag erhalten soll,
- was die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres jeweiligen Angebots sind und
- zu welchem Zeitpunkt der Vertragsschluss frühestens erfolgen soll.

Der Vertrag darf frühestens 15 Kalendertage (bei Unterrichtung per Brief) bzw. 10 Kalendertage (bei Unterrichtung auf elektronischem Weg oder per Fax) **nach** dieser Information erfolgen, wobei die Frist am Tag nach der Absendung zu laufen beginnt.

Diese Informationspflicht entfällt in den Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist.



Verstößt der öffentliche Auftraggeber gegen diese Informationspflicht und wird dies in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt, so ist der Auftrag von Anfang an unwirksam.

⇨ **§§ 134, 135 GWB**

8. Zuschlag (oder Aufhebung des Vergabeverfahrens) und Information nicht berücksichtigter Bieter

Mit der Erteilung des Zuschlags kommt der Vertrag zustande. Gegenstand ist die (eindeutige und erschöpfende) Leistungsbeschreibung, getroffene Absprachen zur Vertragsdurchführung sowie der im Angebot bestimmte Preis. Nachträgliche Verhandlungen über wesentliche Leistungsmerkmale und über den Preis sind nicht zulässig.

Bei nationalen Ausschreibungen teilt der öffentliche Auftraggeber nach einer Zuschlagserteilung auf Antrag den nicht berücksichtigten Bietern unverzüglich (spätestens innerhalb von 15 Tagen) die Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mit.

Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben informiert der Auftraggeber gemäß § 19 Abs. 2 VOL/A über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 € netto (bzw. 15.000 € netto bei Freihändigen Vergaben nach VOB) für die Dauer von drei Monaten auf seiner Internetseite oder Internetportalen wie beispielsweise www.auftraege.bayern.de(Ex-Post-Transparenz).

Bei Vergaben im Oberschwellenbereich sollen an der Entscheidung über den Zuschlag mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers mitwirken. Spätestens 30 Tage nach der Auftragsvergabe übermittelt der öffentliche Auftraggeber an das Amt für Veröffentlichungen der EU eine Vergabebekanntmachung entsprechend dem Muster in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986.

Die Prüfung und Wertung kann auch zu dem Ergebnis führen, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass kein Angebot den Bewerbungsbedingungen entspricht. In diesem Fall kann das **Vergabeverfahren aufgehoben** werden. Dies ist des Weiteren möglich, falls sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich

geändert haben oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen. Diese sind genau zu dokumentieren. Falls ein Vergabeverfahren ohne entsprechenden rechtfertigenden Grund aufgehoben wird, macht sich der öffentliche Auftraggeber unter Umständen schadenersatzpflichtig.

Über die Aufhebung eines Vergabeverfahrens sind die Bewerber und Bieter unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren.

⇨ **§§ 17, 19 VOL/A, §§ 17, 19 VOB/A bzw. §§ 62, 63 VgV, §§ 17 EU, 19 EU VOB/A**

V. Sonstige zu beachtende Pflichten und Aspekte

1. Dokumentation (Vergabevermerk)

Alle Schritte des Vergabeverfahrens sind gewissenhaft zu dokumentieren. Insbesondere sind die einzelnen Maßnahmen anzugeben und Entscheidungen zu begründen.

Über jedes Vergabeverfahren fertigt der öffentliche Auftraggeber einen Vergabevermerk an, der mindestens folgende Angaben enthält:

1) den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers,
2) den Gegenstand und Wert des Auftrags (bzw. der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems),
3) die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
4) gegebenenfalls eine Begründung für die Forderung von anderen Nachweisen als Eigenerklärungen (§§ 6 Abs. 3 S. 3 VOL/A),
5) die Gründe für die Ablehnung von Angeboten, die für ungewöhnlich niedrig befunden wurden,
6) den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie, falls bekannt, den Anteil am Auftrag (oder an der Rahmenvereinbarung), den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt, und gegebenenfalls, soweit zu jenem Zeitpunkt bekannt, den Namen der Unterauftragnehmer des Hauptauftragnehmers,
7) bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialogen die Umstände, die die Anwendung dieser Verfahren rechtfertigen,
8) gegebenenfalls die Gründe, aus denen der öffentliche Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags (oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems) verzichtet hat,

9) gegebenenfalls Bieteranfragen und deren Beantwortung
10) *(nur bei europaweiten Ausschreibungen)* gegebenenfalls die Gründe, aus denen andere als elektronische Mittel für die Einreichung der Angebote verwendet wurden,
11) *(nur bei europaweiten Ausschreibungen)* gegebenenfalls Angaben zu aufgedeckten Interessenkonflikten und getroffenen Abhilfemaßnahmen,
12) *(nur bei europaweiten Ausschreibungen)* gegebenenfalls Gründe, warum die ausgeschriebene Leistung nicht dem Grundsatz der Barrierefreiheit zu genügen braucht,
13) gegebenenfalls die Gründe, aufgrund derer mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden, und
14) gegebenenfalls die Gründe für die Nichtangabe der Gewichtung von Zuschlagskriterien,
15) gegebenenfalls Gründe im Sinne des § 39 Abs. 6 VgV für die Nicht-Veröffentlichung einzelner Angaben in der Vergabebekanntmachung oder der Bekanntmachung über Auftragsänderungen sowie
16) alle weiteren relevanten Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers.

Bei europaweiten Vergabeverfahren sind die Dokumentation, die Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen mitsamt ihren Anlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags (oder der Rahmenvereinbarung) **aufzubewahren**, mindestens jedoch für 3 Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Gleiches gilt für die Kopien aller abgeschlossenen Verträge, falls diese einen Auftragswert von mindestens 1.000.000 € (im Falle von Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 10.000.000 € (im Fall von Bauleistungen) haben.

Auf Anforderung sind der Vergabevermerk und die abgeschlossenen Verträge der Europäischen Kommission sowie den zuständigen Aufsichts- und Prüfbehörden zu übermitteln.

⇨ **§ 20 VOL/A, § 20 VOB/A bzw. § 8 VgV, § 20 EU VgV**

2. Fristen

Folgende Fristen müssen immer berücksichtigt werden:

- **Teilnahme- / Bewerbungsfrist bzw. Bestätigungsfrist**: Innerhalb dieses Zeitraums muss der Teilnahmeantrag bzw. die Bestätigung des Interesses (nach einer Aufforderung zur Interessensbestätigung) eingehen.
- **Angebotsfrist**: Innerhalb dieses Zeitraums muss der Bieter sein Angebot erstellen und einreichen.

- **Frist für Bieterfragen**: Bis zu diesem Zeitpunkt können Bieter zusätzliche Informationen zu den Vergabeunterlagen anfordern. (Werden die Informationen trotz rechtzeitiger Anforderung nicht 6 Tage bzw. in dringenden Verfahren 4 Tage vor der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt, hat dies eine Verlängerung der Angebotsfrist zur Folge, s. o. IV.4)

- **Binde- / Zuschlagsfrist**: Innerhalb dieser Frist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Sie beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. (Die Bindefrist ist grundsätzlich **so kurz wie möglich** zu bemessen.)

Fristen im Oberschwellenbereich:

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die (Mindest-)Fristen bei Verfahren im Oberschwellenbereich; gemeint sind jeweils Kalendertage.

	Offenes Verfahren	**Nicht Offenes Verfahren**	**Wettbewerblicher Dialog**	**Innovationspartnerschaft**	**Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb**	**Verhandlungsverfahren ohne T.w.**
Teilnahmefrist*	-	30 Tage	30 Tage	30 Tage	30 Tage	-
Bei besonderer Dringlichkeit	-	15 Tage			15 Tage	-
Angebotsfrist*	35 Tage	30 Tage			30 Tage	30 Tage
Bei besonderer Dringlichkeit	15 Tage	10 Tage			10 Tage	10 Tage
Bei Vorinformation nach § 38 III VgV	15 Tage	10 Tage	-	-	10 Tage	-
Wartefrist vor Zuschlag**	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage
Bindefrist (im Bereich der VOB/A-EU)	*In der Regel 60 Tage*	*In der Regel 60 Tage*	*In der Regel 60 Tage*	*In der Regel 60 Tage*	*In der Regel 60 Tage*	*In der Regel 60 Tage*

***** Die **Teilnahmefrist** wird gerechnet ab dem Tag **nach** der Absendung der **Auftragsbekanntmachung**. (Falls beim Nicht Offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ausnahmsweise die Auftragsbekanntmachung aufgrund einer Vorinformation nach § 38 Abs. 4 VgV unterbleibt, wird die Frist ab dem Tag nach der Absendung der **Aufforderung zur Interessensbestätigung** gerechnet.)

Die Angebotsfrist wird im Offenen Verfahren ab dem Tag **nach** der Absendung der **Auftragsbekanntmachung** gerechnet, ansonsten ab dem Tag **nach** der Absendung der **Aufforderung zur Angebotsabgabe**.



Der Auftraggeber kann die reguläre(!) Angebotsfrist jeweils um 5 Tage verkürzen, wenn er die elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert.

** Die **Wartefrist** bezieht sich auf die Pflicht des öffentlichen Auftraggebers, die nicht berücksichtigten Bieter über den geplanten Zuschlag zu informieren bzw. ihnen Gelegenheit zu geben, einen Nachprüfungsantrag zu stellen (s. o. IV.7 Vorabinformation); sie beträgt regulär 15 Tage und kann auf 10 Tage verkürzt werden, falls die Information elektronisch oder per Fax übermittelt wird.

Nicht berücksichtigte Bieter können innerhalb der Informations- und Wartefrist einen Nachprüfungsantrag vor der zuständigen Vergabekammer stellen und ihre Nichtberücksichtigung rügen.

Verstößt der öffentliche Auftraggeber gegen die in § 134 GWB vorgeschriebene Informations- und Wartepflicht oder die Pflicht zur Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der EU vor der Zuschlagserteilung, so haben nicht berücksichtigte Bieter folgende Fristen für die Rüge eines solchen Verstoßes zu beachten:

Der betreffende Verstoß muss innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der Bieter über den Abschluss des Vertrags bzw. nach der Veröffentlichung der Auftragsvergabe im EU-Amtsblatt in einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden. Spätestens muss er 6 Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht werden.

Wird ein etwaiger Verstoß des öffentlichen Auftraggebers gegen die Informations- und Wartepflicht rechtzeitig gerügt und im Nachprüfungsverfahren festgestellt, hat dieser die anfängliche Unwirksamkeit des öffentlichen Auftrags zur Folge.

⇨ **§§ 15 bis 20, 38 Abs. 3 und 5 VgV, §§ 134, 135 GWB**

Fristen im Unterschwellenbereich:

Im Bereich der VOL/A sind keine festen Fristen vorgegeben, der öffentliche Auftraggeber kann sie frei festlegen. Nach § 10 VOL/A müssen sie jedoch ausreichend bemessen sein.

Die VOB/A sieht in § 10 vor, dass die Angebotsfrist auch bei Dringlichkeit nicht weniger als 10 Kalendertage betragen darf. Die Bindefrist ist so kurz wie möglich zu halten und soll nur in begründeten Ausnahmefällen mehr als 30 Kalendertage betragen. Ansonsten gilt auch hier der Grundsatz, dass die Fristen ausreichend sein müssen.

3. Nebenangebote / Varianten

Nebenangebote müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.

Im Unterschwellenbereich ist bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen in den Vergabeunterlagen explizit anzugeben, ob Nebenangebote zugelassen werden (§ 12 Abs. 2 S.2 lit. f) VOL/A). Lässt der Auftraggeber diesbezüglich nichts verlauten, müssen trotzdem abgegebene Nebenangebote unberücksichtigt bleiben.

Bei der Vergabe von Bauleistungen dagegen werden Nebenangebote in der Regel zugelassen. Falls dies ausnahmsweise nicht der Fall ist oder Nebenangebote nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen werden, muss dies in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A).

Bei EU-weiten Verfahren gilt generell, dass Nebenangebote nur dann zugelassen sind, wenn dies in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben wird (§ 35 VgV, § 8 EU VOB/A). Dabei legt der öffentliche Auftraggeber in den Vergabeunterlagen Mindestanforderungen an die Nebenangebote fest und gibt an, in welcher Art und Weise diese einzureichen sind.

4. Rahmenvereinbarungen, Dynamische Beschaffungssysteme und Auftragsänderungen

a) Rahmenvereinbarungen und Dynamische Beschaffungssysteme

Durch Rahmenvereinbarungen soll eine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung eröffnet werden, für die zunächst nur der vertragliche Rahmen festgelegt wird. Dieses Instrument bietet sich insbesondere für häufig und jeweils in ähnlichem Umfang bzw. Format zu beschaffende Leistungen an. Rahmenvereinbarungen können für einen Zeitraum von längstens 4 Jahren an ein oder mehrere Unternehmen vergeben werden, um für die innerhalb dieses Zeitraums vergebenen Einzelaufträge die Bedingungen und insbesondere den preislichen Rahmen festzulegen. Es dürfen nicht mehrere Rahmenvereinbarungen über dieselbe Leistung abgeschlossen werden. Das voraussichtliche Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln, muss aber nicht abschließend festgelegt werden.

Das Verfahren für die Vergabe einer Rahmenvereinbarung entspricht dem einer einzelnen Auftragsvergabe.

Auch für die Vergabe von **Bauleistungen** ist die Möglichkeit des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung vorgesehen.

⇨ **§ 4 VOL/A, § 4a VOB/A bzw. § 21 VgV, § 4a EU VOB/A**

Öffentliche Auftraggeber können für die Beschaffung marktüblicher Leistungen über einen Zeitraum von maximal 4 Jahren ein dynamisches Beschaffungssystem einrichten. Hier werden **ausschließlich elektronische Mittel** für die Übermittlung der Informationen und Unterlagen während des Vergabeverfahrens verwendet. Es gelten die Vorschriften über die **Öffentliche Ausschreibung** bzw. das **Offene Verfahren**. In der Auftragsbekanntmachung ist anzugeben, dass ein dynamisches Beschaffungssystem verwendet wird. Die Vergabeunterlagen müssen die Art und geschätzte Menge der zu beschaffenden Leistung sowie alle notwendigen Daten des dynamischen Beschaffungssystems enthalten.

Für die Vergabe von **Bauleistungen im Unterschwellenbereich** ist die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems **nicht** vorgesehen.

⇨ **§ 5 VOL/A bzw. §§ 22 – 24 VgV, § 4b EU VOB/A**

b) Auftragsänderungen

Bei Vergaben von Bauleistungen im nationalen Bereich sind Vertragsänderungen während der Laufzeit nach den Bestimmungen der VOB/B ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich, es sei denn es handelt sich um Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 S. 2 VOB/B.

Im Oberschwellenbereich sind Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit ohne die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich, wenn:

- in den ursprünglichen Vergabeunterlagen diesbezügliche eindeutige Überprüfungsklauseln oder Optionen vorgesehen sind und sich der Gesamtcharakter des Auftrags aufgrund der Änderung nicht verändert,
- zusätzliche – in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehene – Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen erforderlich geworden sind und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und zudem mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre,
- die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte und sich der Gesamtcharakter des Auftrags durch die Änderung nicht verändert,
- ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer aufgrund einer Überprüfungsklausel ersetzt oder aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen infolge einer Unternehmensumstrukturierung, Fusion, Insolvenz etc. ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt und die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt oder

- der Gesamtcharakter des Auftrags sich nicht verändert und der Wert der Änderung die jeweiligen Schwellenwerte nicht übersteigt **und** bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 %, bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 % des ursprünglichen Auftragswertes ausmacht.

In den Fällen der Spiegelstriche 2 und 3 darf der Preis um nicht mehr als 50 % des Werts des ursprünglichen Auftrags erhöht werden; außerdem ist eine so begründete Auftragsänderung nach § 132 Abs. 5 GWB, § 39 V VgV unter Verwendung des Musters nach Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 bekannt zu machen.

Eine Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit ist jedenfalls neu auszuschreiben, wenn sie wesentlich ist, d. h. wenn:

- mit der Änderung Bedingungen eingeführt werden, die im ursprünglichen Vergabeverfahren die Zulassung anderer Bewerber oder Bieter bzw. die Annahme eines anderen Angebots ermöglicht hätten oder das Interesse weiterer Teilnehmer geweckt hätten,
- mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wir, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war,
- mit der Änderung der Umfang des öffentlichen Auftrags erheblich ausgeweitet wird oder
- ein neuer Auftragnehmer den ursprünglichen ersetzt (Ausnahme s. o. Spiegelstrich 4).

⇨ **§ 132 GWB, § 39 Abs. 5 VgV § 22 EU VOB/A**

5. **eVergabe** *(bei europaweiten Verfahren)*

Mit der Vergaberechtsreform 2016 wurde der Grundsatz der elektronischen Datenübermittlung eingeführt. Vergabeverfahren sollen künftig möglichst ausschließlich auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Während einer Übergangszeit ist das bisherige Prozedere weiterhin zulässig, danach besteht jedoch die Pflicht, für alle Bekanntmachungen und die gesamte Daten- bzw. Unterlagenübermittlung auf elektronische Mittel zurückzugreifen – für zentrale Beschaffungsstellen ab dem **18.04.2017**, für alle anderen öffentlichen Auftraggeber ab dem **18.10.2018**.

Teil der Umstellung auf die eVergabe ist die bereits ab 18.04.2016 geltende Pflicht, sämtliche Vergabeunterlagen den Bietern vollelektronisch, unentgeltlich, uneingeschränkt und unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

Weiterführende Informationen zur eVergabe, insbesondere auch zum Projekt XVergabe, finden Sie auf der entsprechenden Seite des ABZ.

⇨ **§§ 9 – 12 VgV, §§ 11 EU – 11b EU VOB/A**

6. Beschafferprofil *(bei europaweiten Verfahren)*

Der öffentliche Auftraggeber hat gemäß § 37 Abs. 4 VgV die Möglichkeit, im Internet ein Beschafferprofil anzulegen. Veröffentlicht werden können hier Vorinformationen, Angaben über geplante oder laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge oder aufgehobene Verfahren oder sonstige für die Auftragsvergabe relevante Informationen über den öffentlichen Auftraggeber, beispielsweise Kontaktstelle, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer.

Die Veröffentlichung dieser Informationen im Beschafferprofil entbindet jedoch nicht von weiteren Veröffentlichungspflichten (z. B. im Wege der Zusendung an das Amt für Veröffentlichungen der EU)

7. Inhouse-Vergabe und Interkommunale Zusammenarbeit *(bei europaweiten Verfahren)*

Im Zuge der Vergaberechtsreform 2016 wurden die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts für den Bereich der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit kodifiziert. Demnach können öffentliche Aufträge in folgenden Fällen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben werden:

1. Der öffentliche Auftraggeber vergibt den Auftrag an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts,
   - über die er eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigene Dienststelle ausübt (*was vermutet wird, wenn der Auftraggeber einen ausschlaggebenden Einfluss auf ihre strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen ausübt bzw. eine derartige Kontrolle von einer juristischen Person ausgeübt wird, die ihrerseits vom öffentlichen Auftraggeber in dieser Weise kontrolliert wird [Konstellation mit Enkel-Unternehmen]*),
   - die mehr als 80 % ihrer Tätigkeiten im Rahmen von Aufgaben vollbringt, mit denen sie vom öffentlichen Auftraggeber oder einer anderen von diesem kontrollierten juristischen Person (Schwesterunternehmen) betraut wurde und
   - an der keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, es sei denn, es handelt sich um eine nicht beherrschende Form der privaten Kapitalbeteiligung oder um eine Form der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminori-

tät, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist und keinen maßgebliche Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermittelt.

⇨ **§ 108 Abs. 1 und 2 GWB**

2. Ein öffentlicher Auftraggeber vergibt einen Auftrag an die ihn kontrollierende juristische Person (sprich das Mutterunternehmen => Inverse Inhouse-Vergabe) oder an eine andere von dem Mutterunternehmen ebenfalls kontrollierte juristische Person (sprich ein Schwesterunternehmen => horizontale Inhouse-Vergabe), sofern keine direkte private Kapitalbeteiligung an dieser juristischen Person, die den Auftrag erhalten soll, besteht (mit Ausnahme der unter Punkt 1 genannten Konstellation).

   ⇨ **§ 108 Abs. 3 GWB**

3. Ein öffentlicher Auftraggeber vergibt einen Auftrag an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die er **gemeinsam mit anderen** öffentlichen Auftraggebern kontrolliert **und** auf welche die unter Punkt 1 genannten Kriterien in Bezug auf diese „Kontrollgemeinschaft" zutreffen. Eine derartige gemeinsame Kontrolle ist zu bejahen, wenn:
   - sich die beschlussfassenden Organe der juristischen Person, die den Auftrag erhalten soll, aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammensetzen - wobei ein einzelner Vertreter mehrere oder alle teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber vertreten kann,
   - die öffentlichen Auftraggeber gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausüben können und
   - die juristische Person keine Interessen verfolgt, die den Interessen der öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.

   ⇨ **§ 108 Abs. 4 und 5 GWB**

4. Zwei oder drei öffentliche Auftraggeber schließen einen Vertrag, um einen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Parteien zu begründen oder zu erfüllen, sofern
   - damit sichergestellt werden soll, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden,
   - die Durchführung der Zusammenarbeit ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und
   - die öffentlichen Auftraggeber weniger als 20 % der Tätigkeiten, die durch die Zusammenarbeit erfasst sind, auf dem freien Markt erbringen.

⇨ **§ 108 Abs. 6 GWB**

Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise für die Vergabe von Konzessionen.

8. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Sowohl bei nationalen als auch bei EU-weiten Verfahren besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere Unternehmer zu einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft zusammenschließen, um ein **gemeinschaftliches Angebot** auszuarbeiten. Eine Bewerber- oder Bietergemeinschaft ist regelmäßig als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu qualifizieren und wird **wie ein Einzelbewerber bzw. -bieter** behandelt. Im Angebot sind **alle Mitglieder sowie ein bevollmächtigter Vertreter** für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen.

Im Unterschied zu der Beteiligung mehrerer Unternehmen an der Auftragsausführung im Rahmen der Unterauftragsvergabe werden bei der Bietergemeinschaft im Falle der Zuschlagserteilung **alle** daran beteiligten **Unternehmen** aus dem **Vertrag verpflichtet** und haften als **Gesamtschuldner**.

Der öffentliche Auftraggeber kann verlangen, dass die Bewerber- oder Bietergemeinschaft für den Fall der Auftragserteilung eine **bestimmte Rechtsform** annimmt, falls dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

⇨ **§§ 6 Abs. 1, 13 Abs. 6 VOL/A, §§ 6 Abs. 2, 12 Abs. 1 Nr. 2 lit. t) VOB/A, § 43 Abs. 2, 3 VgV, §§ 6 EU Abs. 3, 13 EU Abs. 5 VOB/A**

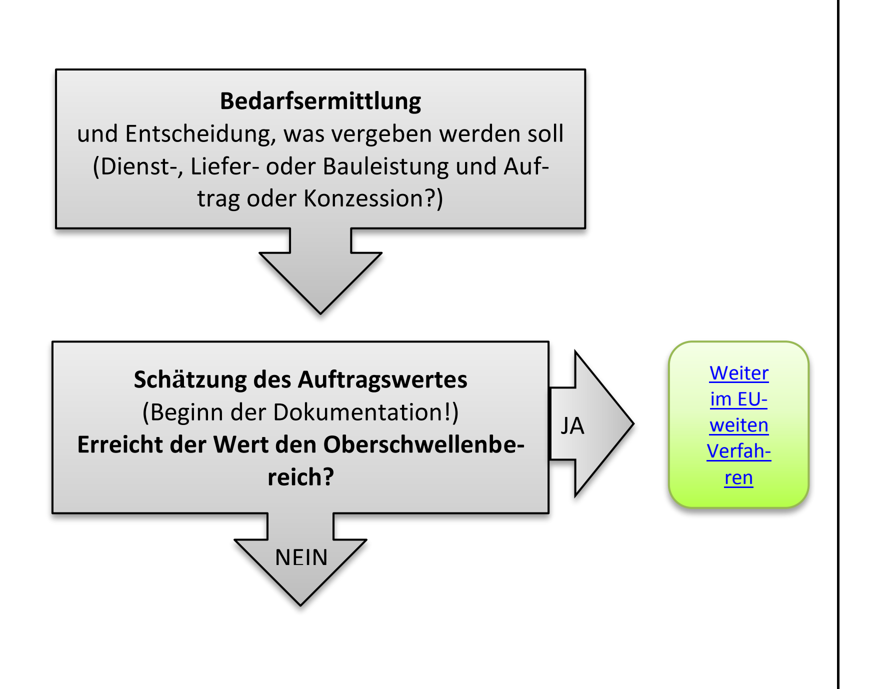
9. Statistikpflichten

Entsprechend der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO), die auf der Grundlage von § 114 Abs. 2 GWB erlassen wurde, sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, bestimmte Informationen an das Bundeswirtschaftsministerium zu übermitteln. Dieses plant derzeit für die Erstellung einer bundesweiten Vergabestatistik die Entwicklung eines Tools, mittels dessen zukünftig elektronisch und weitgehend automatisch relevante Vergabedaten nationaler und EU-weiter Ausschreibungen erfasst und zur Auswertung übermittelt werden sollen. Die zu übermittelnden Daten entsprechen den Daten im Formular zur Mitteilung über vergebene Aufträge, welche Auftraggeber spätestens 30 Tage nach Zuschlagserteilung im EU-Amtsblatt veröffentlichen müssen. Dazu zählt auch die Angabe, darüber, ob der bezuschlagte Bieter ein kleines oder mittleres Unternehmer (KMU) im Sinne der EU-KMU-Definition (Übersicht auf der Website des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn) ist. Zudem sind zukünftig nicht nur Daten zu EU-weiten Vergaben sondern auch bestimmte Daten zu nationalen Ausschreibungen oberhalb einer Bagatellgrenze zu übermitteln.

Bis zur Implementierung des neuen Vergabestatistiktools gilt § 8 VergStatVO als Übergangsregelung. Danach haben öffentliche Auftraggeber jährlich eine statistische Aufstellung über die im Vorjahr vergebenen öffentlichen Aufträge an das BMWi zu übermitteln, getrennt nach Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen und jeweils aufgeschlüsselt nach den einzelnen Vergabearten, den Auftragsgegenständen anhand der CVP-Codes sowie nach der Staatsangehörigkeit des Bieters, an den der Auftrag vergeben wurde. Es sind mindestens der Wert und die Zahl der vergebenen Aufträge anzugeben.

VI. Grafik – Ablauf eines Vergabeverfahrens

Erläuterungen zur Farbgebung: Öffentlicher Auftraggeber allgemein | Nationales Verfahren | EU-Verfahren | Bieter | Bieter



Nationales Verfahren (Bayern)

Auftragswert max. **1.000 €** oder **Ausnahme** vom Erfordernis eines Vergabeverfahrens nach §§ 107 ff., 116 GWB (z. B. Inhouse-Vergabe)

JA → **Direktkauf bzw. Direkte Auftrags- / Konzessionsvergabe**

NEIN ↓

Ermittlung des richtigen Verfahrens:
Auftragswert unter festgelegten **Grenzen** in Wertgrenzerlassen der Länder oder**Ausnahme** nach § 3 VOL/A bzw. § 3a VOB/A

Übersicht Ablauf Vergabeverfahren – Nationales Verfahren / Europaweites Verfahren

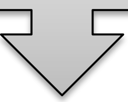
Öffentliche Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmew.

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmew.

Freihändige Vergabe

Erstellung der Vergabeunterlagen (Aufforderung zur Angebotsabgabe, Bewerbungsbedingungen, Leistungsbeschreibung) und Aufteilung der Leistung in **Lose**



Auftragsbekanntmachung mit Aufforderung zur Anforderung der Vergabeunterlagen

Auftragsbekanntmachung mit Aufforderung zur Einreichung von Teilnahmeanträgen

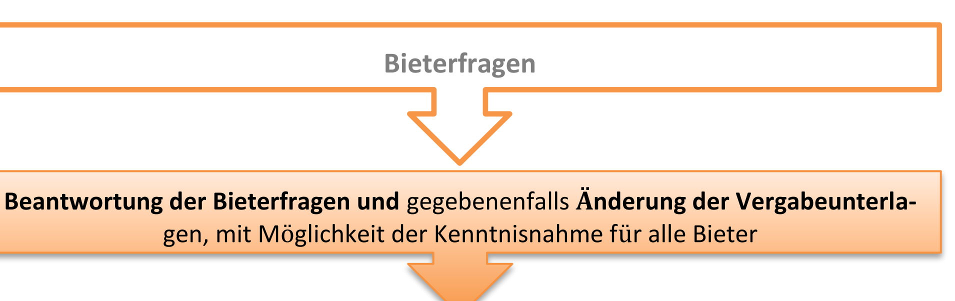
Anforderung der Vergabeunterlagen

Einreichung der Teilnahmeanträge

Prüfung der Eignung der Bewerber und Auswahl geeigneter Bieter

Auswahl geeigneter Bieter (GGf. unter Zuhilfenahme einer Bieterdatenbank, z. B. des ABZ Bayern e. V.)

Versendung der Vergabeunterlagen mit Aufforderung zur Angebotsabgabe



Einreichung der Angebote (Haupt- und/oder Nebenangebote)

1. Überprüfung der Vollständigkeit, fachlichen und sachlichen Richtigkeit (Ggf. Nachforderung fehlender Unterlagen)

2. Prüfung der Eignung der Bieter (soweit nicht bereits im Teilnahmewettbewerb geschehen)

3. Überprüfung der Angemessenheit des Preises (Ausschluss von Angeboten mit offenbar unverhätnismäßigen Preisen bzw. Nachfrage bzgl. ungewöhnlich niedriger Preise)

4. Überprüfung der Erfüllung der geforderten Zuschlagskriterien **=> Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes**

Übersicht Ablauf Vergabeverfahren – Nationales Verfahren / Europaweites Verfahren

Erteilung des Zuschlags
(Alternativ ggf. Aufhebung des Vergabeverfahrens)

Auf Nachfrage Mitteilung des Ergebnisses sowie der Gründe für die Zuschlagserteilung bzw. Ablehnung an alle Bieter
Bei Aufhebung der Ausschreibung: Unverzügliche Mitteilung an alle Bieter unter Angabe von Gründen

Bei einem Auftragswert von mind. 25.000 € Veröffentlichung einer Information über vergebenen Auftrag für die Dauer von 3 Monaten auf Internetseite

Abschluss der Dokumentation

Europaweites Verfahren

Ausnahme vom Erfordernis eines Vergabeverfahrens nach §§ 107 ff., 116 GWB
(z. B. Inhouse-Vergabe)

JA → **Direktkauf bzw. Direkte Auftrags- / Konzessionsvergabe**

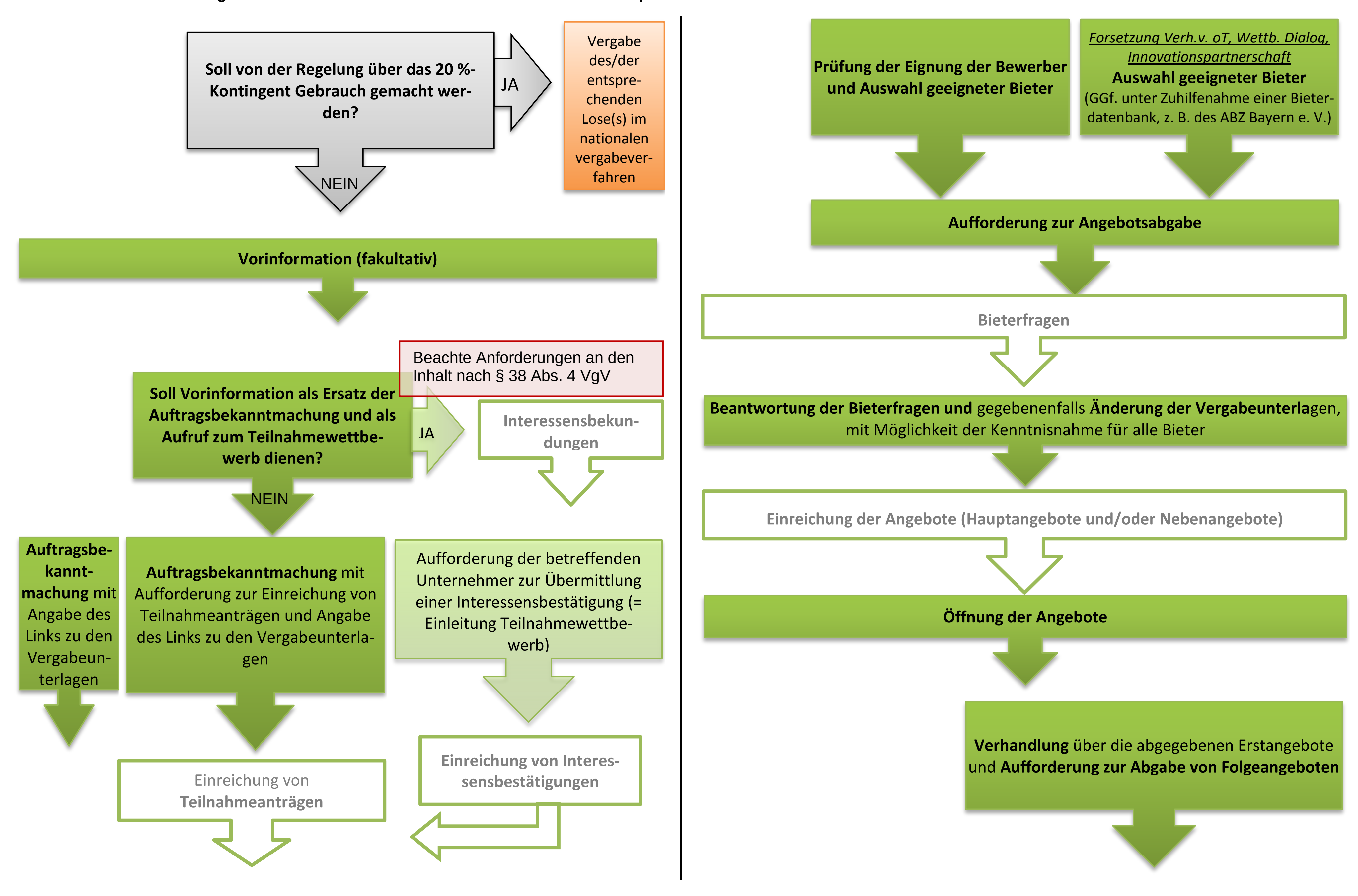
NEIN

Ermittlung des richtigen Verfahrens
(Freie Wahl zwischen Offenem und Nicht offenem Verfahren, ansonsten u. U. Ausnahmetatbestände nach § 14 Abs. 2, 3 VgV erfüllt?)

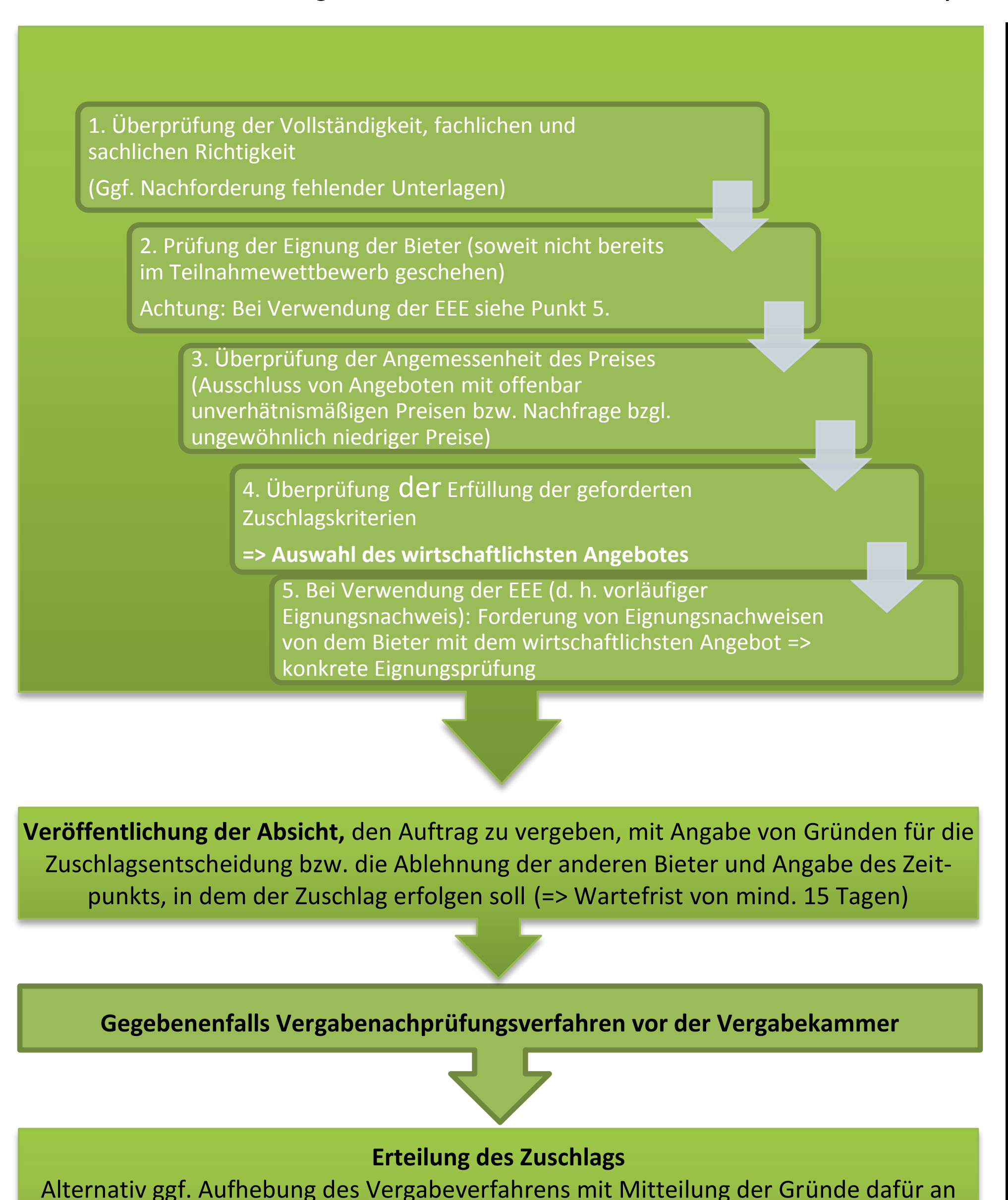
Offenes Verfahren | **Nicht offenes Verfahren** | **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmew.** | **Verhandlungsverfahren ohne T.w.** | **Wettbewerblicher Dialog / Innovationspartnerschaft**

Erstellung der Vergabeunterlagen (Aufforderung zur Angebotsabgabe, Bewerbungsbedingungen, Leistungsbeschreibung)
und Aufteilung der Leistung in **Lose**

Übersicht Ablauf Vergabeverfahren – Nationales Verfahren / Europaweites Verfahren



Übersicht Ablauf Vergabeverfahren – Nationales Verfahren / Europaweites Verfahren



Abschluss der Dokumentation